

NACHTRAG 1 ZUM VORSORGE-REGLEMENT 2021

gültig ab 1. Januar 2022

Mit Beschluss vom 3. Januar 2022 erlässt der Stiftungsrat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 den vorliegenden Nachtrag 1 zum Vorsorge-Reglement. Das Reglement wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen angepasst.

Art. 6 Massgebender/gemeldeter Jahreslohn, Unterbruch des Arbeitsverhältnisses

- 4 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR oder ein Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub nach Art. 329f ff OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

Art. 10 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

- 7 Die Höhen der Leistungen werden im Vorsorgeplan geregelt. Sie entsprechen bei rein obligatorischen und bei umhüllenden Vorsorgeplänen mindestens den BVG-Mindestbeträgen.
- Die Höhe der Leistung bei Invalidität wird entsprechend dem Invaliditätsgrad festgelegt. Es werden Leistungen im folgenden Ausmass ausgerichtet:

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Leistungsgrad in %
70 %	100.00 %
50-69 %	50-69 % prozentgenau entsprechend dem IV-Grad
49 %	47.50 %
48 %	45.00 %
47 %	42.50 %
46 %	40.00 %
45 %	37.50 %
44 %	35.00 %
43 %	32.50 %
42 %	30.00 %
41 %	27.50 %
40 %	25.00 %
<40 %	0.00 %

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad nach Massgabe der Feststellungen der Invalidenversicherung

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
 - b. auf 100 Prozent erhöht.
- 8 Bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit bzw. einer Invalidität vor dem 1. Januar 2013 werden in Abweichung vorstehender Bestimmungen für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität Leistungen in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Invaliditätsgrad in %	Leistungsgrad in %
0 – 24	0 %
25 – 59	entsprechend Grad
60 – 69	75 %
ab 70	100 %

- 23 Wird eine versicherte Person teilweise erwerbsunfähig, so wird die Vorsorge aufgeteilt in einen „aktiven“ und einen „passiven“ Teil. Der Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zugrunde gelegt, der unmittelbar vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit gültig war. Die Aufteilung erfolgt auf Grund des Leistungsgrads gemäss Abs. 7.
- 26 Für teilinvalide Personen werden die im Vorsorgeplan festgelegten Lohnlimiten sowie ein allfällig vereinbarter Koordinationsabzug (Grenzbeträge) entsprechend dem Leistungsgrad gekürzt.

Art. 11 Leistungen im Todesfall

- 26 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- 27 Die Geltendmachung der Leistungen und der Nachweis der Anspruchsgrundlagen obliegen der Person, welche Leistungen beansprucht. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Stiftung nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tod der versicherten Person berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.
- 28 Werden innerhalb von 5 Jahren seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Stiftung.
- 29 Ein Anspruch nach Erbrecht besteht nicht. Die Leistungen fallen den Anspruchsberechtigten auch dann zu, wenn Sie die Erbschaft ausschlagen.

Art. 35 Behandlung und Schutz von Daten

- 1 Die sich aus der Durchführung der Personalvorsorge ergebenden Daten werden der Stiftung übermittelt. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Stiftung kann die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermitteln. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten inklusive besonders schützenswerte Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle weitergeben.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

- 1 Die am 31. Dezember 2021 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Pensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

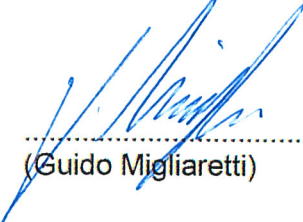
Für Invalidenrenten gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Soweit aufgrund dieser die bis 31.12.2021 gültige Rentenskala anwendbar ist, werden die Leistungen in der bis 31.12.2021 geltenden Rentenabstufung bemessen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch und die Leistungskoordination nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Vorsorgereglement.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 3. Januar 2022 rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.


Wittenbach, 4. Januar 2022

Der Präsident des
Stiftungsrates:



.....
(Guido Migliaretti)

Der Vizepräsident des
Stiftungsrates:



.....
(Peter Gasser)